

ZIELVEREINBARUNG

ZWISCHEN
DEM KULTUSMINISTERIUM
DES LANDES SACHSEN-ANHALT
UND
DER HOCHSCHULE HARZ (FH)

Der Text der Zielvereinbarung und die Referenzdokumente
sind ab 20.12.05 unter der folgenden Internetadresse zu finden:
<http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=7380> (Hochschulentwicklung)

16.12.2005

PRÄAMBEL

¹Als Hauptinstrument des Zusammenwirkens von Staat und Hochschulen und in einer Gesamtschau auf die Bedürfnisse und Verpflichtungen der Hochschulen legen die Zielvereinbarungen gemäß § 57 HSG LSA die Zusicherungen und Erwartungen des Landes in Bezug auf die Entwicklung der Hochschulen fest. ²Dazu gehören im Einzelnen die Ziele mehrjähriger Entwicklungen im Hochschulbereich, die Höhe der staatlichen Mittelzuweisungen einschließlich der diesbezüglichen Planungssicherheit sowie Einzelerwartungen im Landesinteresse an die Angebotsstruktur und Entwicklungsrichtung der jeweiligen Hochschule. ³Die Zielsysteme der Hochschulen sind angesichts der mehrjährig zugesicherten Mittelzuweisungen weitreichend und konkret formuliert. ⁴Umgekehrt stellt Planungssicherheit eine wichtige Voraussetzung für die Hochschulen dar, durch interne Steuerungssysteme Effizienzreserven aufzudecken, die Finanzierung des Umstrukturierungsprozesses zu ermöglichen und weiterreichende Ziele zu verfolgen.

⁵Die Hochschulen sind auf die verabredeten Ziele der Hochschulstrukturplanung, also Standortprofilierung, Schwerpunkt- und Netzwerkbildung und Kooperation sowie die vereinbarten Budgets festgelegt. ⁶Aus diesem Grund sind die Ergänzungszielvereinbarungen vom Sommer 2004 weiterhin Bestandteil der jetzt abzuschließenden Zielvereinbarungen 2006–2010.

⁷Mit der Bildung der Forschungsschwerpunkte und der Umstellung der Studienstruktur verfolgen die Hochschulen in einer für die Geltungsdauer der Zielvereinbarung strukturell, organisatorisch und budgetär angespannten Situation offensiv und engagiert bedeutsame Ziele. ⁸Die Einführung des gestuften Studiengangssystems stellt eine strukturell weitreichende Reform von Studium und Lehre im deutschen Hochschulsystem dar, die in einem mehrjährigen Prozess parallel zu auslaufenden Studiengängen umgesetzt wird.

⁹Mit der Schwerpunktbildung in der Forschung sowie auf der Grundlage der Exzellenz-Offensive des Landes haben sich die Hochschulen auf einen erweiterten Wissens- und Technologietransfer verpflichtet. ¹⁰Damit bieten sie insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen inhaltlich wie strukturell verbesserte Hilfestellungen im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation. ¹¹Dazu gehören das von den Fachhochschulen initiierte Netzwerk der Kompetenzzentren für angewandte und transferorientierte Forschung und ein verbessertes Informationsangebot über das neu zu gestaltende Fachportal Forschung und Innovation.

¹²Internationalisierungsstrategien verfolgen durch konstitutive Beiträge der Hochschulen zum internationalen Hochschul- bzw. Forschungsraum verbesserte Voraussetzungen für die Mobilität von Studierenden, Hochschullehrern und -forschern.

¹³Im Rahmen der Vereinbarungen werden die Budgets zunächst für die Jahre 2006 bis 2008 festgeschrieben. ¹⁴Nach einer Zwischenevaluation im Jahr 2008 für den Zeitraum bis zum 30.06.2008 wird unter Würdigung der erreichten Ergebnisse über die Fortschreibung der Zielvereinbarungen und der Budgets für die Jahre 2009 und 2010 entschieden. ¹⁵Bei erfolgreicher Bilanz im Sinne der vereinbarten Ziele wird eine Fortschreibung in Aussicht gestellt. ¹⁶Alle Zielvereinbarungen enthalten Regelungen, wonach Überschreitungen der verfügbaren Ausgabenansätze im Vereinbarungszeitraum von der jeweiligen Hochschule vollständig auszugleichen sind. ¹⁷Als Ergänzung zu den schon länger geltenden Flexibilisierungsregelungen bei der Bewirtschaftung der zugewiesenen Zuschüsse und sonstigen Zuführungen wird im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen zu den Stellenplänen auch die Stellenbewirtschaftung flexibilisiert, um den Hochschulen die für die Strukturierung und Entwicklung erforderlichen Spielräume und personalwirtschaftlichen Instrumente zur Verfügung zu stellen.

¹⁸Durch die erweiterte Nutzung der Instrumente hochschulinterner Steuerung (leistungsorientierte Mittelvergabe, interne Kontrakte mit Fachbereichen, Controlling etc.) werden in Ausübung

Zielvereinbarung Hochschule Harz (FH)

der Hochschulautonomie Mechanismen entwickelt, mit denen das Zielsystem auf die Fachbereichsebene projiziert und die Mittelallokation dort gesteuert werden kann. ¹⁹In der Periode bis 2010 sind diese Systeme umfassend anzuwenden, wobei im Rahmen der Qualitätssicherung der Evaluation von Forschung und Lehre eine besondere Bedeutung zukommt. ²⁰Die Auswertung der vereinbarten Berichterstattung an Landesregierung und Parlament wird gemeinsam mit den Hochschulen im Wissenschaftszentrum Wittenberg (WZW) vorgenommen.

DIE ZIELE IM ÜBERBLICK

1. Struktur, Forschung, Wissens- und Technologietransfer

- a) Ausbau und Vernetzung profilbestimmender Schwerpunkte und Kernkompetenzen,
- b) Einrichtung und Ausbau des Kompetenzzentrums *Informations- und Kommunikationstechnologie und Tourismus / Dienstleistung*, das die Kernkompetenzen in diesem Bereich bündelt und mit denen der anderen Fachhochschulen zusammenwirkt,
- c) Wissenstransfer in die Region und regionale Wirtschaft durch Schaffung spezialisierter Institute, stärkere Einbindung bestehender An-Institute in das Profil, Ausbau der Auftragsforschung, Erhöhung des Angebots regionaler Praktikumsmöglichkeiten,
- d) Einbeziehung von Vertretern der regionalen Wirtschaft in das Berufungsgeschehen,
- e) Ausbau der Hochschule als Tagungsstandort, namentlich in den Forschungsschwerpunkten,
- f) Wirtschafts- und Politikberatung,
- g) Forcierung kooperativer Promotionsverfahren zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

2. Studium und Lehre

- a) Umsetzung der Studienreform durch flächendeckende Einführung gestufter Abschlüsse für alle Studiengänge der Hochschule, Fortentwicklung des Studienangebots nach internationalen Standards, Erweiterung der Curricula um zusätzliche praxisbezogene Elemente; Integration externer Expertise in den Diskussionsprozess um neue Studieninhalte,
- b) Fortentwicklung des Weiterbildungskonzepts der Hochschule durch Anreizsysteme innerhalb der Hochschule und Abstimmung mit anderen Anbietern im Lande; Beteiligung an einer einheitlichen Vermarktungsstrategie im Lande; Einrichtung weiterer berufsbegleitender Studienangebote sowie Ausbau dualer Studiengänge (Verknüpfung von Berufs- und Hochschulausbildung).

3. Internationalisierung

- a) Die bereits erfolgreich praktizierte Internationalisierungsstrategie der Hochschule wird fortgesetzt. Ausbau des zweisprachigen Lehrprogramms, der double-degree-Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen,
- b) Zugleich fortschreitende Qualifizierung des Lehrkörpers für fremdsprachige Lehrveranstaltungen (Sprachprogramme). Weitere Steigerung der Dozenten-/Studierendenmobilität inner- und außerhalb des ERASMUS/SOKRATES-Programms der EU,
- c) Erweiterung des interkulturellen Angebots, auch für Nachfrage jenseits der Hochschule.

4. Qualitätssicherung und Steuerung

- a) Ausbau des bestehenden Qualitätsmanagement-Systems durch Evaluierung des Lehrangebots,
- b) Leistungsorientierte Flexibilisierung der Lehrverpflichtung auf der Basis der neuen LVVO,
- c) Verknüpfung von Evaluierung und leistungsorientierter interner Mittelzuweisung durch Abschluss interner Zielvereinbarungen,
- d) Umsetzung der Evaluationsordnung zur Sicherung der Qualität von Studium und Forschung (integratives Evaluationskonzept),
- e) Abschluss der Akkreditierung aller Studiengänge und Überprüfung der Nachfrageentwicklung,
- f) Weiterer Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung als zentrale Steuerungsgrundlage und Fortsetzung der Teilnahme an länderübergreifenden Vergleichsuntersuchungen zur Mittelbewirtschaftung,
- g) Aufbau eines Systems leistungsbezogener Flächenvergabe (*Raum-Handels-Modell*).

5. Hochschulmarketing

- a) Professionalisierung und Ausbau des Hochschulmarketings über die Schwerpunkte und deren Verknüpfung mit der Region,
- b) Kooperation auf Landesebene zur Vermarktung der Wissenschaftslandschaft Sachsen-Anhalt.

A. AUFGABENBEZOGENE VEREINBARUNGEN

A1. Strukturentwicklung / Forschung

[1] Strategische Struktur- und Entwicklungsplanung

¹Die Hochschulstrukturplanung 2004 des Landes bzw. die Ergänzungsvereinbarung der Hochschule zur Zielvereinbarung vom 14.07.2004 mit den Vorgaben zur Profilierung, Schwerpunktbildung und Kooperation mit anderen Wissenschaftseinrichtungen setzen den Rahmen für die strikte Umsetzung der eingeleiteten Strukturierungsprozesse (REFERENZDOKUMENTE S1, S2a, b). ²Sie sind Grundlage für die strategische Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule bis 2010 in einem weiter gefassten Rahmen (REFERENZDOKUMENTE S4a, b S5a, b, S6, S7).

[2] Schwerpunkte / Kompetenzzentren

¹Die Hochschule entwickelt durch interne Maßnahmen der Konzentration personeller und materieller Ressourcen (Berufungen, Leistungsdifferenzierung, Investitionen, Kooperation, Nachwuchsförderung etc.) Schwerpunkte für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung: *Informations- und Kommunikations-Technologie* und *Tourismus / Dienstleistung* als Kompetenzzentrum im *Kompetenznetzwerk für angewandte und transferorientierte Forschung* (KAT). ²Dieser Schwerpunkt sollte hochschulintern sowie hochschulextern vernetzt sein. ³Geeignete Plattformen des Wissens- und Technologietransfers der Forschungsschwerpunkte der Universitäten sind schrittweise in dieses Netzwerk einzubeziehen (REFERENZDOKUMENT I5).

⁴Das Kultusministerium fördert befristet unter dem Vorbehalt entsprechender Haushaltsvorkehrungen und nach dem Subsidiaritätsprinzip den o.g. Schwerpunkt und das Kompetenzzentrum. ⁵Maßstab des die Förderung bestimmenden Erfolges bei der Entwicklung des Kompetenzzentrums und des Netzwerkes ist a) die Einwerbung von Drittmitteln aus Programmen, die die anwendungsorientierte Forschung und den Wissens- und Technologietransfer fördern, und b) die Kooperationsverträge zum Wissens- und Technologietransfer mit der regionalen Wirtschaft. ⁶Der Gründungsvorgang für das o.g. Kompetenzzentrum / Kompetenznetzwerk wird unter Berücksichtigung der Vorgaben in ANLAGE 1 bis zum 30.03.2006 abgeschlossen. ⁷Das Kultusministerium sagt zu, Berufungen, die mit der Struktur- und Entwicklungsplanung im Einklang stehen, umgehend zu entscheiden, um den Umstrukturierungsprozess an der Hochschule zu fördern.

[3] Entwicklung der Fachbereiche, hochschul- und einrichtungübergreifende Kooperation

¹Die Hochschule entwickelt die Fachbereiche gemäß Grundordnung (REFERENZDOKUMENT S2b) und schafft für die Bildung und Entwicklung von leistungsstarken Schwerpunkten anwendungsorientierter Forschung die entsprechenden Voraussetzungen. ²In Verantwortung des Rektors werden dazu Moderationsprozesse weitergeführt, die wissenschaftsinterne Evaluationen einschließen und durch Empfehlungen des Wissenschaftsrates flankiert werden (REFERENZDOKUMENTE S6, S7, S9). ³Hochschule und Kultusministerium kommen überein, dass bei den mit den Universitäten vereinbarten Evaluationen der Wirtschafts- bzw. Ingenieurwissenschaften das Kooperationspotential der betriebswirtschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Fachbereiche der Hochschule berücksichtigt wird.

[4] Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses

¹Die Hochschule unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs, sich durch kooperative Promotionen an Universitäten insbesondere des Landes zu qualifizieren. ²Damit wird seitens der Hochschule den verstärkten, durch die Zielvereinbarungen eingeforderten Anstrengungen der Fakultäten an den Universitäten entsprochen und neue Formen der Zusammenarbeit in der anwendungsorientierten Forschung zwischen Universitäten und Fachhochschulen erprobt, die dies befördern helfen. ³Das Kultusministerium sagt zu, entsprechende Anreizsysteme zu schaffen, um verstärkt kooperative Promotionen für Fachhochschulabsolventen zu ermöglichen. ⁴Im Zusammenwirken von Universitäten und Fachhochschulen des Landes sind Verfahren zur Nutzung der Begabungsreserven für den wissenschaftlichen Nachwuchs unter den FH-Absolventen zu entwickeln und zu erproben. ⁵Dazu findet unter der Moderation des Kultusministeriums eine gemeinsam mit den Hochschulen des Landes vorbereitete Veranstaltung statt; spätestens bis zum 30.07.2007 werden daraus abgeleitete Empfehlungen und Maßnahmen verabschiedet.

A2. Lehre, Studium, Weiterbildung

[1] Ausbildungskapazität und Struktur des Lehrangebotes

¹Grundlage der Planung der Ausbildungskapazitäten sind weiterhin die Vorgaben der Hochschulstrukturplanung des Landes aus dem Jahre 2004 (REFERENZDOKUMENT S1): ²Die Hochschule verfügt mithin über 1.820 + 140 personalbezogene Studienplätze in der vorgegebenen Fächerstruktur. ³Beide Seiten stimmen darin überein, dass die Planzahl erst mit Abschluss der Umstrukturierung erreicht werden kann. ⁴Kurz- und mittelfristige Schwankungen in der Studiennachfrage werden von der Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. ⁵Darüber hinaus wirken die Hochschulen zusammen, um die Möglichkeiten zum Lehrtransfer zu nutzen.

[2] Neuorganisation des Studiums (Bachelor / Master)

¹Die Hochschule hat das Studienprogramm im Wesentlichen zum WS 2005/2006 auf die neue Bachelor-Master-Studienstruktur umgestellt. ²Alte Studiengänge laufen regulär aus. ³Hochschule und Kultusministerium kommen überein, sich anlässlich der Berichterstattung zur Fortschreibung des Struktur- und Entwicklungsplanes der Hochschule zu Berechnungsmodalitäten und konkreter hochschulplanerischer Setzung der Ausbildungskapazität des neuen Studiensystems einschließlich der kapazitären Berücksichtigung der Weiterbildung abzustimmen. ⁴Hochschule und Kultusministerium sind sich einig, dass bei der Entwicklung von Curricula die Anstellungsfähigkeit von Bachelor-Absolventen ein wichtiges Kriterium ist. ⁵Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Karriereoptionen der Bachelor-Absolventen und die Studiengänge mit unterschiedlichen Kompetenzprofilen zu richten. ⁶Gemeinsam ist auf die Akzeptanz entsprechender Berufsbilder auf dem Arbeitsmarkt hinzuwirken.

[3] Auswahl von Studienbewerbern, Betreuung der Studierenden, Absolventenquote

¹Hochschule und Kultusministerium stimmen darin überein, dass die Betreuung der Studierenden im neuen Studiensystem ein wesentliches Qualitätsmerkmal darstellt. ²Die Hochschule setzt ihre erfolgreiche Anstrengung fort, die Abbruchquoten weiter zu senken und die Absolventenquote zu erhöhen (REFERENZDOKUMENT S13). ³Man ist sich einig darüber, dass eine sorgfältige Auswahl von Studienbewerbern einer Verbesserung der Absolventenquote dient. ⁴Die Hochschule entwickelt Auswahlverfahren, die zum Wintersemester 2007/08 in den Fachbereichen zur Anwendung kommen.

[4] Differenzierung der Lehrverpflichtung

¹Das Kultusministerium schafft durch die Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) umgehend die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Differenzierung der Lehrverpflichtungen. ²Die Hochschule wird ein Konzept für eine Differenzierung der Lehrverpflichtungen innerhalb der Fachbereiche schaffen und bis zum 30.06.2008 umsetzen. ³Auf dieser Grundlage können Hochschullehrer die insbesondere in der anwendungsorientierten Forschung und in der Lehre überdurchschnittliche Leistungen erbringen befristet entlastet werden.

[5] Weiterbildung / Lebenslanges Lernen

¹Die Hochschule profiliert - unter Berücksichtigung der Konsequenzen der demographischen Entwicklung für die Arbeitskräftesituation der Wirtschaft - das Angebot wissenschaftlicher Weiterbildung. ²Kultusministerium und Hochschule stimmen darin überein, dass das künftige Ausmaß dieser Aufgabe eine horizontale Vernetzung in neuen Organisationsformen erfordert. ³Vor allem das Angebot an berufsbegleitenden Masterstudiengängen ist auszubauen. ⁴Es besteht Übereinstimmung in der Auffassung, dass finanzielle Erträge aus der Weiterbildung an der Hochschule verbleiben und zum Ausbau der Angebote benutzt werden können. ⁵Die Hochschule legt bis zum 30.06.2007 ein Weiterbildungskonzept vor.

A3. Qualitätsorientierung in Studium, Lehre und Forschung

[1] Qualitätsbestimmung und -entwicklung in Studium, Lehre und Forschung

¹Ausgehend von den Vorgaben des Hochschulgesetzes des Landes zur Qualitätssicherung, der bestehenden Evaluationsordnungen und bisherigen Erfahrungen bei der Evaluation von Lehre und anwendungsorientierter Forschung erarbeitet die Hochschule ein integratives Konzept zur Evaluation von Studium, Lehre und Forschung mit den Säulen Lehrveranstaltungsevaluation, Fachevaluation (Forschung und Studienfächer) und Akkreditierung der Studienprogramme, das auch Elemente externer Evaluationen umfasst. ²Auf dieser Basis wird evaluiert und es werden daraus Maßnahmen für ein Qualitätsmanagement abgeleitet und umgesetzt. ³Die Hochschule stellt die Qualitätsorientierung in die Perspektive der Organisationsentwicklung. ⁴Das Konzept und durch Qualitätsmanagement erreichte Verbesserungen sind Gegenstand der Berichterstattung gemäß Abschnitt C.

- a) ¹Das Kultusministerium stimmt einer gebündelten Akkreditierung von Studiengängen zu. ²Bis Ende des Jahres 2010 verpflichtet sich die Hochschule, alle BA / MA-Studiengänge der bereits vorhandenen Studienangebote akkreditieren zu lassen. ³Bei neuen Studiengängen hat, soweit nicht eine vorherige Akkreditierung vereinbart wird, die Akkreditierung bis spätestens 2 Jahre nach Beginn der Immatrikulation zu erfolgen.
- b) Die Hochschule strebt an, nach einer Umstellungsphase auf die neuen konzeptionellen Ansätze des Qualitätsmanagements Evaluationen gemeinsam mit Partnerhochschulen durchzuführen.
- c) Die Hochschule entwickelt auf der Basis der vorhandenen Ansätze ein hochschulinternes System der Qualitätssicherung für Berufungen.

A4. Forschung, Innovation, Wissens- und Technologietransfer, Regionalbezug

[1] Innovation / Wissens- und Technologietransfer und Existenzgründung

¹Die aus den Maßgaben des Lissabon-Prozesses erwachsenden Verpflichtungen für das Wissenschaftssystem, durch Bildung, Forschung und Innovation zu Wachstum und Beschäftigung beizutragen, sind integraler Bestandteil der strategischen Orientierung der Hochschule. ²In Umsetzung dieser Strategie ist der Wissens- und Technologietransfer aus dem Kompetenzzentrum bzw. dem KAT heraus zu verstärken. ³In Abstimmung mit dem Kultusministerium sind die Möglichkeiten der Verbesserung der Wirksamkeit der Strukturen und Aktivitäten im Wissens- und Technologietransfer auszuschöpfen [REFERENZDOKUMENTE I1, I2, I5] und Projekte zu erarbeiten, die in der EU-Fondsförderperiode 2007 bis 2013 eingereicht werden. ⁴Insbesondere gilt:

- a) In die o.g. Evaluation des Wissens- und Technologietransfers sind insbesondere die An-Institute einzubeziehen.
- b) In die KAT-Netzwerke der Fachhochschulen werden auch die Kompetenzen der universitären Ingenieurwissenschaften einbezogen.
- c) ¹Die Hochschule nutzt verstärkt geeignete Maßnahmen und Projekte zur Förderung von Existenzgründungen aus dem Hochschulbereich. ²Sie arbeitet zu diesem Zwecke in den die Gründung fördernden Netzwerken mit.
- d) ¹Die Hochschule sieht es als erforderlich an, dem Schutz und der Verwertung patentfähiger Lösungen im Zusammenhang mit der Verbesserung der Wirksamkeit des Wissens- und Technologietransfers größere Aufmerksamkeit zu zollen. ²Dazu sind gute Voraussetzungen mit der Mitgliedschaft der Hochschule in der *Sachsen-Anhaltischen Fördergemeinschaft für Erfindungsverwertung* (SAFE) und der Kooperation mit der *Patentverwertungsagentur Sachsen-Anhalt (PVA)* geschaffen.
- e) Das Angebot an dualen Studiengängen wird entsprechend den Empfehlungen der KMK ausgebaut.

[2] Nutzung von Technologien / Medien, Vernetzung von Information und Wissenstransfer

¹Die Hochschule entwickelt bis 30.06.2007 ein Konzept für den intensiveren Einsatz von neuen Technologien (Medien, Informations- und Kommunikations-Technologie) in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung, das Vorschläge zur konkreten Umsetzung einschließt. ²Hierbei sind die Möglichkeiten einer Kooperation mit anderen Hochschulen und Einrichtungen zu nutzen. ³Dieses Konzept enthält u.a. Aussagen zu:

- a) Zentralen Learning-Management-Systemen
- b) Beratung und Unterstützung durch Kompetenz- und Medienzentren
- c) Anreizen für den Einsatz von Multimedia im Lehrbetrieb
- d) Vermittlung des Umgangs mit neuen Medien in der Lehre.

⁴Die Hochschule sieht sich darauf aufbauend verpflichtet, gemeinsam mit strategischen Partnern langfristig auf den Aufbau integrierter Informationssysteme zur Verbesserung des Wissenstransfers innerhalb der Wissenschaft und zwischen Wissenschaft und Wirtschaft hinzuwirken (REFERENZDOKUMENT I5). ⁵Effiziente Systeme zur Nutzung von wissenschaftlichen Informationen sowie zur Publikation eigener Erkenntnisse sind wichtige Faktoren zur Beschleunigung des Wissens- und Technologietransfers. ⁶ Die Hochschule beteiligt sich in Kooperation mit den anderen Wissenschaftseinrichtungen des Landes an der erforderlichen inhaltlichen Weiterentwicklung des Fachportals *Forschung und Innovation* des Landes zu einem Instrument des Wissens- und Technologietransfers und sorgt dafür, dass die wichtigsten transferrelevanten Informationen, insbesondere die laufenden Forschungsprojekte dort vollständig und aktuell erfasst werden.

[3] Mitwirkung bei Fördermaßnahmen zu Bildung, Forschung, Innovation

Hochschule und Kultusministerium sind sich einig, in enger Abstimmung innerhalb einer auf die Verstärkung des Wissens- und Technologietransfers ausgerichteten Gesamtförderstrategie (Land, BMBF, EU (EFRE, ESF, ELER, 7. Forschungsrahmenprogramm)) förderfähige Projekte zu entwickeln.

A5. Internationalisierung

¹Die Internationalisierungsstrategie der Hochschule in Lehre, Forschung und Innovation umfasst die Stärkung des internationalen Profils durch fachliche und regionale Schwerpunktsetzung der Kooperationen sowie die Bildung von Netzwerken. ²Mit Hilfe dieser Strategie soll die nachhaltige Internationalisierung von Studium und Lehre sowie die Positionierung der Hochschule im internationalen Hochschul- und Forschungsraum erreicht werden. ³Der Transfer von Wissen in die Regionen des Landes Sachsen-Anhalt durch internationale Aktivitäten ist für die Leistungsfähigkeit des hiesigen Innovationssystems von großer Bedeutung. ⁴Den Wissenschaftseinrichtungen kommt dabei eine große Rolle zu, der durch die strategische Ausrichtung der Hochschule in dieser Frage entsprochen wird. ⁵Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

[1] Internationaler Hochschulraum

- a) Erhöhung der Anzahl und Qualifikation der ausländischen Studierenden durch gezielte Werbung und Vorauswahlverfahren
- b) Abschluss von Kooperations- und Austauschvereinbarungen mit strategischen Partnern
- c) Konsequente Weiterführung des ECTS, Diploma Supplement
- d) Erweiterung internationaler und englischsprachiger Studienangebote und -abschlüsse
- e) Erweiterung und Verbesserung der Serviceangebote für ausländische Studierende und WissenschaftlerInnen in Abstimmung mit dem Studentenwerk
- f) Integration von Ausbildungselementen zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz im in- und ausländischen Berufsleben
- g) Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen für die Realisierung der Internationalisierungsstrategie durch gezielte Einwerbung von Drittmitteln des DAAD etc.
- h) Aufbau der Präsenz einer gemeinsamen Vertretung aller Hochschulen in nationalen und EU-Gremien

[2] Forschungsraum

- a) Schwerpunktsetzung bei internationalen Forschungsk Kooperationen (Strategische Partnerschaftsabschlüsse auf europäischer Ebene)
- b) Beitrag zur Anbahnung und Unterstützung von internationalen Kontakten für Projekte in Innovation und Forschung im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers.

A6. Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft

¹Hochschule und Kultusministerium stimmen überein, dass es Ziel der Anstrengungen sein muss, mehr Frauen für eine akademische Laufbahn zu begeistern und zu befähigen und das gesamte Umfeld für die Chancengleichheit zu sensibilisieren. ²Die Hochschule beteiligt sich zusammen mit allen Hochschulen des Landes an einem Arbeitsprojekt zur Verbesserung der Chancen-

gleichheit und Familienfreundlichkeit. ³Die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) übernimmt dabei eine koordinierende Funktion. ⁴Dadurch sollen hochschulspezifische praktische Maßnahmen zur Beförderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern gefunden und deren Umsetzung vorbereitet werden. ⁵Die o.g. Maßnahmen sind im Zeitraum bis 2010 zu einer integrierten Nachwuchsförderungspolitik auszugestalten. ⁶Die Hochschule legt eine Konzeption vor und berichtet gemäß Abschnitt C insbesondere über Umsetzungsmaßnahmen.

A7. Hochschul-Marketing

[1] Hochschulübergreifend

¹Die Hochschulen des Landes beteiligen sich angemessen an Aktivitäten des Landesmarketing zu Wissenschaft und Innovation. ²Dazu wird unter der Federführung der Landesrektorenkonferenz und in Abstimmung mit dem Kultusministerium bis zum 30.12.2006 ein Leitbild unter Berücksichtigung des bisher genutzten Maßnahmespektrums erarbeitet.

[2] Hochschulspezifisch

¹Die Außendarstellung der Hochschule muss darauf gerichtet sein, Leistungen im Bereich der Lehre, Forschung und Innovation zu kommunizieren und die ökonomische und gesellschaftliche Bedeutung der Hochschule darzustellen. ²Dazu ist ein strategisches Vorgehen notwendig, das sich an den Entwicklungszielen der Hochschule und den Anforderungen an das Wissenschaftssystem u.a. hinsichtlich des Beitrags zur regionalen Entwicklung und zum Ausbau einer wissensbasierten Wirtschaft orientiert. ³Auf der Grundlage vorhandener Handlungskonzepte, die sich auf Stärken und Schwächen, auf Chancen und Risiken der Hochschule im Vergleich zu anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen beziehen, wird die Öffentlichkeitsarbeit forciert, indem Ziele bestimmt und Zielgruppen definiert und passende Instrumente und Maßnahmen zur Umsetzung erarbeitet werden. ⁴Dazu gehört auch die Verbesserung der Internetpräsentation, insbesondere die der Forschungsschwerpunkte.

A8. Verhältnis Staat und Hochschule – Flexibilität und Eigenverantwortung

[1] Wissenschaftszentrum in Wittenberg (WZW)

¹ Hochschulen und Kultusministerium wirken in Übereinstimmung mit der Satzung im WZW zusammen, um die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Kooperation zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu verbessern und abgestimmte Strategien der Wissenschaftsentwicklung zu erarbeiten. ²Dazu gehört, die Zusammenarbeit mit Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung zu fördern und die Bedeutung der Wissenschaft für Öffentlichkeit, Politik und Gesellschaft darzustellen. ³Dazu gehört auch, gemeinsam Empfehlungen zu allgemeinen Wissenschaftsentwicklungen, zu Forschungsstrategien und zu Allokationsprinzipien der Forschungsförderung, die der Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz und deren Vernetzung dienen, zu erarbeiten. ⁴Insbesondere sind gemeinsam Verfahrensweisen für die Vorentscheidung über die Vergabe von Fördermitteln zu schaffen.

[2] Stärkung interner Selbststeuerung

¹Auf der Grundlage des Selbstverwaltungsprinzips gemäß § 54 HSG LSA trägt die Hochschule dafür Sorge, dass die Aufgabenerfüllung auch auf dezentraler Ebene unter transparenten und

nachvollziehbaren Bedingungen erfolgt. ²Die Hochschule und das Kultusministerium sehen in der Ausgestaltung der Eigenverantwortung in den dezentralen Bereichen eine wichtige Voraussetzung für die Ausdehnung der Autonomie der Hochschulen insgesamt. ³Die Hochschule etabliert hochschulinterne Instrumente der Selbststeuerung, wie hochschulinterne Zielvereinbarungen, leistungsorientierte interne Mittelverteilung, Budgetverantwortlichkeit der Fachbereiche, interne Evaluation und Qualitätssicherung, Controlling-Systeme einschließlich einer Kosten-Leistungsrechnung u.a., und baut sie aus. ⁴Die Hochschule schafft im Rahmen ihrer Möglichkeiten insbesondere zur Unterstützung der Forschungsschwerpunkte zentrale Flexibilitätsreserven an Flächen, Stellen und Finanzmitteln, die durch das Rektorat zu vergeben sind.

⁵Im Rahmen der vorgegeben Zwischenevaluation im Jahr 2008 und in Vorbereitung einer Novellierung des Hochschulgesetzes berichtet die Hochschule bis zum 30.06.2008 über die konzeptionelle Anlage und die Nutzung der Instrumente der Selbststeuerung und stellt dabei beispielhaft die eingetretenen Auswirkungen dar. ⁶Innerhalb der erforderlichen Abstimmungen bei der Zwischenevaluation kann vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung des Gesetzgebers über die Inanspruchnahme von Experimentier- oder Öffnungsklauseln zur Ausweitung der Hochschulautonomie über das heute Mögliche hinaus entschieden werden.

⁷Die Hochschule entwickelt ihre interne leistungsorientierte Mittelvergabe wegen der großen Bedeutung für die Steuerung in den Aufgabenbereichen Lehre, Forschung, Innovation weiter. ⁸Hochschulintern sind die entsprechenden Verfahrensweisen und Indikatoren zu bestimmen, die die beabsichtigte Steuerungsfunktion erfüllen können. ⁹Darüber hinaus sind in der Landesrektorenkonferenz Abstimmungen zu Verfahren und Indikatoren zu führen, um innerhalb der Hochschularten zu einem hochschulübergreifend akzeptierten Indikatorensystem zu gelangen, auf deren Grundlage gegebenenfalls vom Land zusätzlich bereitgestellte Mittel vergeben werden können. ¹⁰Dazu legt die Landesrektorenkonferenz bis zum 31.07.2008 ein Konzept vor.

[3] Flexible Ressourcenbewirtschaftung

¹Der mit der bisherigen Zielvereinbarung eingeschlagene Weg der Flexibilisierung der Möglichkeiten zur eigenverantwortlichen Ressourcenbewirtschaftung in den Hochschulen im Rahmen der Globalhaushalte wird fortgesetzt. ²Im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen zu den Stellenplänen wird auch die Stellenbewirtschaftung flexibilisiert, um die bei der Strukturierung erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen zu unterstützen. ³Die Regelungen im Einzelnen sind als ANLAGE 3 beigelegt.

[4] Hochschulbau, Flächenmanagement, Bauunterhalt und Liegenschaften

¹Die bauliche Entwicklungsplanung der Hochschule wird auf der Grundlage der Fortschreibung der Hochschulstrukturplanung und der Hochschulbauplanung des Landes 2004 konsequent umgesetzt (REFERENZDOKUMENTE S1, S5a, b). ²Die zur unmittelbaren Realisierung vorgesehenen Bauvorhaben sind in ANLAGE 4 aufgeführt.

³In der ANLAGE 5 sind Vereinbarungen zu Folgendem getroffen:

- a) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltung des der Hochschule dienenden Landesvermögens einschließlich der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung sowie Bauangelegenheiten durch die Hochschulen
- b) zur Durchführung von Maßnahmen des Bauunterhaltes sowie für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in der Zuständigkeit der Hochschule
- c) zur Eigentumsübertragung von Grundstücken und Einrichtungen.

B. FINANZAUSSTATTUNG

[1] Budgethöhe und Laufzeit der Zielvereinbarung

¹Hochschule und Landesregierung vereinbaren vorbehaltlich entsprechender Beschlussfassung des Landtages folgenden Zuschuss aus dem Einzelplan 06 (als Globalzuschuss) für die Hochschule im

Haushaltsjahr 2006	12.447.900 Euro
Haushaltsjahr 2007	12.339.200 Euro
Haushaltsjahr 2008	12.051.500 Euro

^{1a}Zuschüsse aus dem Einzelplan 13 für Besoldungs- und Tarifsteigerungen sind hierin nicht enthalten. ^{1b}Über die Absicherung der tarifbedingten und besoldungsrechtlichen Mehrausgaben treffen Land und Hochschule eine gesonderte Vereinbarung, die die Hochschulstrukturplanung nicht grundsätzlich in Frage stellt.

²Der o.g. Zuschuss ist unter Berücksichtigung des Hochschulstrukturplanes, der fortgeltenden Ziele der Zielvereinbarungen 2003-2005 und unter Beachtung des Landtagsbeschlusses vom 11.12.2003, LT-Drs 4/31/1255 B bemessen. ³Dabei wird zum 01.01.2008 die strukturbedingte Rückführung von 28,8 Mio. Euro mit dem dann auf die Hochschule entfallenden abgesenkten Betrag abgeschlossen. ⁴Nach einer Zwischenevaluation im Jahr 2008 für den Zeitraum bis zum 30.06.2008 wird über die Fortschreibung der Zielvereinbarung und der Budgets der Jahre 2009 und 2010 entschieden.

^{4a} Die Hochschule gleicht eventuelle Überschreitungen der verfügbaren Ausgaben im Vereinbarungszeitraum vollständig aus. ^{4b}Liegt die Überschreitung über dem Betrag der eigenen Einnahmen und der für Hochschulzwecke übertragbaren Ausgaben und legt die Hochschule auf Anforderung des Kultusministeriums kein schlüssiges Konzept für den Ausgleich vor, kann das Kultusministerium die mit der Zielvereinbarung verbundene gesondert geregelte haushaltswirtschaftliche Flexibilität außer Kraft setzen. ^{4c}Für die Haushaltsführung der Hochschule gelten dann wieder die gemäß Landshaushaltsordnung für die Landesverwaltung im Einzelnen vorgesehenen Regelungen bei der Bewirtschaftung von Ausgaben.

⁵Die Haushaltsmittel für die vom Landtag beschlossene 5-jährige Anschubfinanzierung für die Implementierung der Professorenbesoldungsreform werden im Landshaushalt gesondert bereitgestellt und der Hochschule zur Umsetzung des § 16 Abs. 2 LBesG jährlich zusätzlich zugewiesen.

⁶Kultusministerium und Hochschule sind sich einig, dass künftig der Anteil an nichtstaatlichen Mitteln bei der Finanzierung (wirtschaftliche Aktivitäten etc.) zu erhöhen ist, um das Aufgabenspektrum bewältigen zu können.

[2] Förderung von Schwerpunkten und Exzellenz-Pakt

¹Das Land unterstützt die Hochschule in ihrer Profilierung und Schwerpunktbildung durch eine Förderung gemäß dem angestrebten Rahmenvertrag *Forschung und Innovation zwischen der Regierung und den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt 2006–2010 - Exzellenzoffensive des Landes Sachsen-Anhalt*.

a) ¹Das Kultusministerium fördert an der Hochschule die im Abschnitt A1 [2] genannten Forschungsschwerpunkte gemäß der ausgereichten Zuwendungen bzw. Zuweisungen. ²In diesen sind overhead-Mittel im Umfang von 20 % enthalten. ³Die Hochschule ist verpflichtet, mit-

Zielvereinbarung Hochschule Harz (FH)

telfristig mit internen Mitteln in Höhe von mindestens 25 % der Fördermittel des Landes nach dem Subsidiaritätsprinzip zur Förderung des Schwerpunktes beizutragen.

- b) Das Kultusministerium setzt sich für die weitere Finanzierung der Landesgraduiertenförderung auf dem Niveau des Haushaltsjahres 2005 ein.

C. TRANSPARENZ UND INFORMATION

[1] Berichterstattung gegenüber Landesregierung und Parlament

¹Gemäß § 57 (2) HSG LSA ist Art und Umfang der Berichterstattung über Zielerreichung und Mittelverwendung Gegenstand dieser Zielvereinbarung; dadurch werden entsprechende Festlegungen in den Ergänzungsvereinbarungen ersetzt. ²Zur Vereinfachung und Systematisierung der Berichterstattung kommen Hochschule und Kultusministerium überein, dass der *Jahresbericht des Rektorates* alleiniges Instrument der regelmäßigen Berichterstattung gegenüber Landesregierung und Parlament ist. ³Die Verwendung der Haushaltsmittel wird in gesonderten Finanzberichten dokumentiert.

⁴Der Rektoratsbericht enthält systematische und einem hochschulübergreifenden Vergleich zugängliche Informationen über Lehre, Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs, Qualitätssicherung, Wissens- und Technologietransfer, Studium, Verwendung der Mittel, Entwicklung der Personalstruktur, Erreichung der vereinbarten Ziele usw. ⁵Einzelheiten werden unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben in ANLAGE 6 im Benehmen geregelt.

⁶Das Kultusministerium gibt den *Jahresbericht des Rektorates* der Landesregierung und dem Landtag des Landes Sachsen-Anhalt zur Kenntnis. ⁷Die Hochschulen nutzen u.a. die Möglichkeiten des Internets, den Rektoratsbericht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

[2] Jährliche Auswertungen der Berichte zur Zielerreichung

¹Hochschulen und Kultusministerium kommen überein, die Rektoratsberichte jährlich durch Veranstaltungen geeigneten Formates auszuwerten. ²Dabei können Festlegungen zur Berichterstattung gegebenenfalls fortgeschrieben werden.

[3] Hochschulcontrolling

Hochschule und Kultusministerium kommen überein, für die an der Hochschule genutzten Controllingsysteme und die im Kultusministerium genutzten Systeme des Hochschulcontrolling einen Informationsaustausch (Zielsystem, steuerungsrelevante Informationen) abzustimmen.

D. GELTUNGSDAUER / INKRAFTTRETEN

¹Die Zielvereinbarung wird für den Zeitraum 2006 bis 2010 abgeschlossen. ²Im Rahmen der fünfjährigen Laufzeit der Vereinbarung mit zunächst dreijähriger Budgetgarantie und vorgesehener Fortschreibung für weitere zwei Jahre ist nach Ablauf von drei Jahren im Rahmen einer Evaluation unter Federführung des WZW Rechenschaft über die Umsetzung der vereinbarten Ziele der Hochschule und die konkreten Ergebnisse in Forschung, Lehre und Weiterbildung abzulegen. ³Nach dieser Zwischenevaluation wird über die Fortschreibung der Zielvereinbarung und der Budgets der Jahre 2009 und 2010 entschieden.

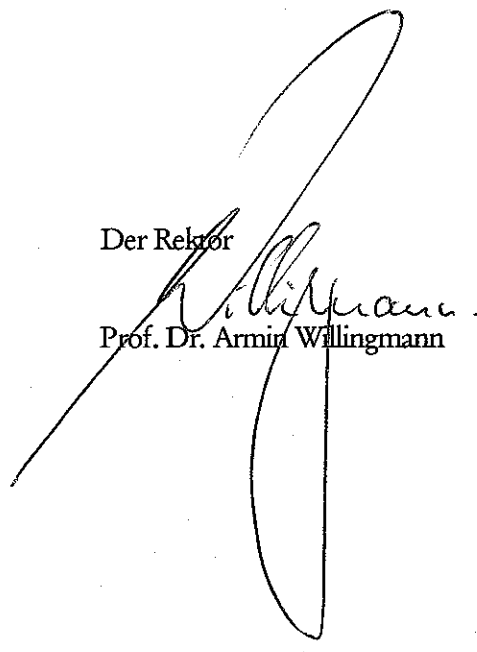
⁴Diese Zielvereinbarung wurde in gegenseitigem Einvernehmen geschlossen. ⁵Die ANLAGEN 1 bis 6 sind integraler Bestandteil. ⁶Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. ⁷Beide Seiten werden rechtzeitig Verhandlungen über die Fortschreibung der Zielvereinbarung über eine weitere Periode aufnehmen.

Wernigerode und Magdeburg, den 16.12.05

Der Kultusminister


Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz

Der Rektor


Prof. Dr. Armin Willingmann

E. REFERENZDOKUMENTE

Folgende Dokumente behalten weiterhin Gültigkeit:

- [S1] Kultusministerium (2004): Hochschulstrukturplanung 2004
- [S2a] Hochschule Harz (FH) (2004): Struktur- und Entwicklungsplan
- [S2b] Hochschule Harz (FH) (2005): Grundordnung
- [S3] Hochschule Harz (FH) / MK (2004): Ergänzungsvereinbarung

Folgende Dokumente bestimmen die Rahmenbedingungen für die Strukturierung und Entwicklung der Hochschule bzw. haben orientierenden Charakter.:

- [S4a] Kultusministerium (2004): *Offensive Netzwerke wissenschaftlicher Exzellenz in Sachsen-Anhalt*
- [S4b] Kultusministerium (2005): Rahmenvertrag zur Forschung und Innovation zwischen der Landesregierung und den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt 2006–2010 / Entwurf
- [S5a] Kultusministerium (2005): Fortschreibung der Hochschulstrukturplanung und der Hochschulbauplanung des Landes 2004 (ohne Hochschulmedizin) – Vorlage für Wissenschaftsrat April 2005
- [S5b] Kultusministerium (2005): Planen und Bauen - Forschungsverfügungsflächen und Flächenmanagement an den Hochschulen des Landes
- [S5c] Wissenschaftsrat (2004): Stellungnahme zur Fachhochschule Merseburg (Drs. 6103/04)
- [S6] Wissenschaftsrat (2000): Thesen zur künftigen Entwicklung des Wissenschaftssystems in Deutschland (Drs. 4594/00)
- [S7] Wissenschaftsrat (2002): Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen (Drs. 5102/02)
- [S8] DFG (2004): Denkschrift zur Agrarforschung
- [S9] Wissenschaftsrat (2002): Empfehlung zur Stärkung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung an den Hochschulen (Drs. 5454/02)
- [S10] Wissenschaftsrat (2004): Empfehlungen zum Maschinenbau in Forschung und Lehre (Drs. 6209/04)
- [S11] DFG (2003): Thesen und Empfehlungen zur universitären Ingenieurausbildung
- [S12] Wissenschaftsrat (2001): Personalstruktur und Qualifizierung: Empfehlungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Drs. 4756/01)
- [S13] HIS (2003): Ursachen des Studienabbruches
- [I1] MW / MK (2005): Abstimmung der Konzeptionen des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur innovationsbezogenen Förderung
- [I2] MW/ MK (2005): Papier Wissens- und Technologietransfers
- [I3] BMBF (2002): Information vernetzen – Wissen aktivieren: Strategisches Positionspapier zur Zukunft der wissenschaftlichen Information in Deutschland
- [I4] EU (2005): 7. Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstrationsaktivitäten
- [I5] Fachhochschulen (2005): *Kompetenznetzwerk für angewandte und transferorientierte Forschung* (KAT)

ANLAGEN

- Anlage 1) Kompetenzzentren und KAT
- Anlage 2) Studienangebote
- Anlage 3) Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen
- Anlage 4) Übersicht der vereinbarten Baumaßnahmen
- Anlage 5) Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, Bauunterhalte
- Anlage 6) Festlegungen zur Berichterstattung

Anlage 1: Kompetenznetzwerk für angewandte und transferorientierte Forschung (KAT)

¹Das Kompetenzzentrum der Hochschule und das *Kompetenznetzwerk für angewandte und transferorientierte Forschung* (KAT) werden gemäß der in A1 [1], [2] und im (REFERENZDOKUMENT I5) vereinbarten Ziele entwickelt. ²Die Plattformen des Wissens- und Technologietransfers der Forschungsschwerpunkte der Universitäten sind in dieses Netzwerk einzubeziehen.

³Für das Zusammenwirken der Kompetenzzentren ist der Lenkungsausschuss des Netzwerkes verantwortlich. ⁴Diesem gehören die Sprecher und die Prorektoren für Forschung an. ⁵Der KAT-Beirat, dem die Sprecher, ein Vertreter der Landesrektorenkonferenz, Vertreter der regionalen Wirtschaft und Experten des Transfers angehören, berät das Netzwerk und bestätigt die Arbeitsberichte der KAT und die Netzwerkes. ⁶Das Zentrum und das KAT berichten jährlich unter Benutzung der Reportsysteme der *Plattform für Forschung und Innovation*; zu diesen Berichten nimmt der KAT-Beirat gegenüber dem Kultusministerium und dem Programmbeirat des WZW Stellung.

Anlage 2: Studienangebote / Akkreditierung

¹Die Umstellung auf die gestufte Studienstruktur umfasst die Studiengänge aller Fachbereiche. ²Einrichtung und Schließung der in dieser Anlage zur Zielvereinbarung aufgeführten Studiengänge gilt gemäß § 9 Abs. 3 HSG LSA als genehmigt. ³Weitere oder andere im Zielvereinbarungszeitraum bis 2010 zu schließende oder einzurichtende Studiengänge werden gemäß § 9 Abs. 3 HSG LSA angezeigt und genehmigt. ⁴Die Festlegungen der Ergänzungszielvereinbarung vom 14.07.2004, Anlage Tabellen 1 bis 4, gelten fort.

⁵Hochschule und Kultusministerium kommen durch Vermittlung der Landesrektorenkonferenz überein, künftig ähnlich wie bei Lehreinheiten aggregierte Studienangebote einzelner Studiengänge für die hochschulplanerischen Abstimmungen zu benutzen und über eine solche verbindliche Liste Einvernehmen zu erzielen.

Studienangebote:

FB Wirtschaftswissenschaften:

Konsekutive Masterstudiengänge:

- a) Strategisches Tourismusmanagement
- b) Business Consulting

Weiterbildungsangebot außerhalb der gesetzlichen Lehrkapazität (berufsbegleitend):

- a) Strategisches Touristikmanagement
- b) Kulturmarketing (MBA) – gemeinsam mit HS Merseburg (FH) in Wittenberg
- c) Betriebswirtschaftslehre

FB Automatisierung und Informatik

Konsekutive Masterstudiengänge:

- a) Applied Systems Engineering
- b) Production and Logistic Management
- c) Media Informatics
- d) Business Informatics (gemeinsam mit einer deutschen und einer amerikanischen Partnerhochschule)

berufsbegleitendes Studium:

- a) Informatik/eGovernment (für Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt)
- b) Informatik im Netz

Anlage 3: Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen

¹Für die Bewirtschaftung der zugewiesenen Zuschüsse und sonstigen Zuführungen durch die Hochschule gelten auf der Grundlage der im Haushaltsplan des Landes erteilten Ermächtigungen nachfolgende Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen. ²Auf sonstige Zuweisungen (z.B. HBFG, Sonderzuweisungen aus zentraler Bewirtschaftung u.ä.), die der Hochschule außerhalb des Budgets zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, finden die Finanzierungs- und Bewirtschaftungsregelungen keine Anwendung.

1. Aufstellung Wirtschaftsplan

¹Die Hochschule stellt ihren Wirtschaftsplan (WPL) nach der Haushaltssystematik für den Landeshaushalt und nach den Vorgaben des Ministeriums der Finanzen für die Anmeldung der Entwürfe zu den Haushaltsplänen in entsprechender Anwendung der Nr. 2.1 des Grundsatzes zu den Landesbetrieben pp. (RdErl. MF vom 06.06.2005 – MBl. LSA S. 321 ff) auf. ²Der Wirtschaftsplan wird als Anlage zu den Zuschusstiteln im Landeshaushalt vom Landtag beschlossen und abgedruckt.

2. Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben

Die für die Hochschule in dem jeweiligen Fachkapitel vorgesehenen Zuschüsse werden als Budget zur Finanzierung aller Hochschulausgaben zugewiesen (Grundsatz der Gesamtdeckung aller Ausgabemittel untereinander).

- a) Die von der Hochschule nach Maßgabe des jeweils geltenden Hochschulgesetzes und evt. auf der Grundlage des Allgemeinen Verwaltungskostengesetzes erhobenen Gebühren und Entgelte stehen der Hochschule zusätzlich zum Budget als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung.
- b) Mehrausgaben sind durch Einsparungen aus dem verfügbaren Gesamtbudget zu erwirtschaften, soweit mit dieser Vereinbarung nicht gesonderte Regelungen getroffen werden.
- c) ¹Vom Grundsatz der Gesamtdeckung ausgenommen sind die durch gesonderten Haushaltsvermerk im Wirtschaftsplan der Hochschule ausgewiesenen Haushaltsstellen (z.B. projektgebunden zugewiesene Mittel und Drittmittel). ²Die zweckgebundenen Projektzuweisungen werden mit Auflagen zur Qualitätssicherung und -kontrolle verbunden.
- d) ¹Dem Grundsatz der Selbstversicherung entsprechend versichert das Land seine Risiken für Schäden und Vermögen nicht und trägt im Schadensfall die entstehenden Kosten aus Haushaltsmitteln (vgl. VV Nr. 11 zu § 34 LHO). ²An der Hochschule anfallende Ausgaben für Schadensfälle werden bis zu insgesamt 25.000 Euro im Haushaltsjahr aus dem Budget finanziert. ³Nachweise der Schadensfälle einschließlich der vorgenommenen Regressprüfungen werden im Rahmen der Rechnungslegung festgestellt.
- e) ¹Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel (Zuweisungen zum Budget, sonstige Einnahmen und projektbezogen zugewiesene Haushaltsmittel) werden von der Hochschule innerhalb der Laufzeit der Zielvereinbarung in voller Höhe in das Folgejahr übertragen und stehen ihr uneingeschränkt mit Beginn des neuen Haushaltsjahres für die jeweilige Zweckbestimmung zur Verfügung. ²Die Übertragung der nicht verbrauchten Mittel erfolgt zum Jahresabschluss ausgabeseitig als Übertrag in das Folgejahr und einnahmeseitig als Übertrag aus dem Vorjahr bei den entsprechenden Haushaltsstellen im WPL der Hochschule.
- f) Bei haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 41 LHO und sonstigen erlassenen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen, soweit sie für den übrigen Bereich des Landeshaushalts allgemein in Kraft treten, ist von der Hochschule ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 1,0 % des zum Zeitpunkt des ergangenen Erlasses verbleibenden anteiligen Jahresansatzes des Budgets zu erbringen.

- g) ¹Land und Hochschule bekennen sich zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Hochschulentwicklung und verpflichten sich, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Förderprogramme des Bundes, der EU und anderer Förderinstitutionen mitzufinanzieren. ²Land und Hochschule stimmen Näheres im Einzelfall ab.
- h) In entsprechender Anwendung des § 25 Abs.3 LHO gleicht die Hochschule Überschreitungen der verfügbaren Ausgaben im Vereinbarungszeitraum vollständig aus.

3. Sonstige Bewirtschaftungsregelungen

3.1 Inanspruchnahme der Ausgabereste

¹Nicht projektgebunden übertragene Haushaltsmittel aus den Vorjahren stehen umfassend für alle Hochschulzwecke zur Verfügung. ²Sofern nach den Regelungen des Landes bei der Bewirtschaftung und Inanspruchnahme dieser Mittel andere fachlich zuständige Stellen des Landes zu beteiligen sind, stellt die Hochschule die erforderliche Beteiligung sicher. ³Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes entscheidet das MK im Einvernehmen mit der Hochschule über die weitere Verwendung der verbliebenen, nicht in Anspruch genommenen Mittel.

⁴Für projektgebunden übertragene Haushaltsmittel, Drittmittel und sonstige zweckgebundene Mittel gelten die dazu erlassenen Regelungen.

3.2 Kfz-Beschaffung

¹Die Beschaffung von Ersatzfahrzeugen (Dienst-Kfz), die durch unvorhergesehene Umstände notwendig geworden ist, kann die Hochschule im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel unter Beachtung der Kraftfahrzeugrichtlinie (KfzR, RdErl. des MF vom 08.11.2002, MBl. LSA S. 1229, geändert durch RdErl. vom 29.06.2004, MBl. LSA S. 422) in eigener Zuständigkeit vornehmen. ²Die entsprechenden Nachweise sind im Rahmen der Finanzberichterstattung und im nächsten Wirtschaftsplan vorzunehmen.

3.3 Stellenwirtschaftliche Regelungen

Um die notwendigen personalwirtschaftlichen Maßnahmen während der Umsetzung der Hochschulstrukturplanung unter Berücksichtigung der Zeit- und Maßnahmepläne (Beschlüsse der Landesregierung vom 18.05.2004, 15.06.2004, 13.07.2004, 19.10.2004) im Einzelfall zu ermöglichen, kann die Hochschule Stellen wie folgt bewirtschaften:

- a) ¹Abweichungen von § 49 Abs. 7 LHO werden nur unter den Voraussetzungen eines unabweisbar vordringlichen Personalbedarfs im Einvernehmen der für das betroffene Kapitel zuständigen Beauftragten für den Haushalt zugelassen. ²Unter der Voraussetzung entsprechender gesetzlicher Ermächtigungen gilt die notwendige Einwilligung des MF als erteilt, wenn die Umsetzung des Hochschulstrukturkonzeptes nicht beeinträchtigt ist. ³Die tarifgerechten Eingruppierungen sind anhand einer Arbeitsplatzbeschreibung und dokumentierten Bewertung durch den Kanzler sicherzustellen. ⁴Die Ausbringung neuer Stellen für Angestellte und Arbeiter sind auf den Einzelfall und auf die Dauer der Vereinbarung begrenzt. ⁵Die Ausweisung erfolgt in der Titelgruppe 96 mit einem neuen kw-Vermerk „Kw zum“.
- b) ¹Die Hochschule wird ermächtigt, über die in der Zweiten Anlage zum Haushaltsgesetz 2005/2006 „Allgemeine Bestimmungen zu den Stellenplänen, Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen für die Haushaltsjahre 2005 und 2006“ geregelten Tatbestände mit Ausnahme der Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 4 in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. ²Für Nr. 1 Abs. 2 werden gesonderte generelle Verfahrensregelungen getroffen. ³Unter der Voraussetzung entsprechender gesetzlicher Ermächtigungen gilt die notwendige Einwilligung des Finanzministeriums als erteilt, wenn die Umsetzung des Hochschulstrukturkonzeptes nicht beeinträchtigt ist. ⁴Entsprechende Stellen und Vermerke sind in der TG 96 auszubringen (Leerstellen sind unverändert zu veranschlagen).
- c) ¹Die befristeten Abweichungen im Sinne des § 49 (7) LHO und der Allgemeinen Bestimmungen werden zugelassen, sofern keine Investitionsmittel (HG 7 und 8) zur Deckung der Personalaus-

Anlagen zur Zielvereinbarung Hochschule Harz (FH)

- gaben (HG 4) herangezogen werden. ²Die Veränderungen der Anzahl und der Wertigkeit der Stellen sind dem MK anzuzeigen und im nächsten Haushaltsplan auszuweisen.
- d) Über die Ergebnisse der Flexibilisierung zu den Stellenbewirtschaftungsregelungen wird im Rahmen der Zwischenevaluation im Jahr 2008 gesondert Bericht erstattet.

4. Hinweise zum Zahlungsverkehr und zum Jahresabschluss.

¹Ab dem 01.01.2005 bewirtschaftet die Hochschule alle an der Einrichtung zu verwaltenden Einnahmen und Ausgaben in eigener Zuständigkeit und außerhalb des Landeshaushaltes. ²Der Betrieb der hochschuleigenen Zahlstelle erfolgt auf der Grundlage der hierzu erlassenen Dienst-anweisung. Änderungen und Ergänzungen zur Dienst-anweisung sind dem Kultusministerium anzuzeigen und zu genehmigen.

³Die Beiträge zur Rechnungslegung und die Berichterstattung zum Jahresabschluss richten sich nach den Regelungen des Landes, soweit nicht gesondert geregelt.

Anlage 4: Bauvorhaben bis 2010

¹Die mit der Hochschule vereinbarten Bauplanungen beruhen wie bisher auf den im Rahmen der Hochschulstrukturplanung 2004 festgelegten flächenbezogenen Studienplätzen (REFERENZ-DOKUMENT S1).

²Die Ausbauplanung der Hochschule Harz (FH) an den Standorten Wernigerode und Halberstadt ist mit den durchgeführten Maßnahmen vorläufig abgeschlossen.

Anlage 5: Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, Bauunterhalte, Eigentumsübertragung von Grundstücken und Einrichtungen

¹Gem. § 56 Nr.12 und 13, § 57 Abs. 6 Satz 3 und § 114 Abs. 5 HSG LSA werden die Aufgaben der Verwaltung des der Hochschule dienenden Landesvermögens einschl. der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung sowie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung fallende Bauangelegenheiten durch die Hochschulen wahrgenommen. ²Es wird angestrebt, Maßnahmen zu vermeiden, die die Möglichkeit der Übertragung der Grundstücke in das Körperschaftsvermögen der Hochschulen gemäß § 108 Abs. 3 Satz 2 HSG LSA gefährden oder unmöglich machen. ³Kultusministerium und Hochschulen sind sich einig, dass durch eine selbständige Liegenschaftsverwaltung die Autonomie der Hochschule gestärkt und ihre Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Vergleich verbessert wird. ⁴Die noch erforderlichen Klärungsprozesse mit dem Ziel budgetneutraler Regelungen werden in enger Abstimmung mit den Hochschulen vollzogen.

⁵Die Hochschule führt ein internes Flächenmanagementmodell zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Flächennutzung ein und entwickelt sie weiter. ^{5a}Sie erarbeitet ein Konzept für das Gebäude- und Flächenmanagement unter Berücksichtigung der Betriebskosten auf der Basis der HIS-Software (z.B. HIS-Bau und HIS-COB).

⁶Das Land Sachsen-Anhalt verstetigt die bestehenden Regelungen mit dem Ziel einer größeren Eigenständigkeit und Verantwortung zur Durchführung von Maßnahmen des Bauunterhaltes sowie für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in der Zuständigkeit der Hochschule.

⁷Das Kultusministerium nimmt zur Kenntnis, dass einzelne Hochschulen in Wahrnehmung der Option nach § 108 Abs. 3 HSG LSA die Eigentumsübertragung von Grundstücken und Einrichtungen anstreben. ⁸Das Kultusministerium stimmt zur Auswahl der Hochschule (Modellversuch) ein Verfahren mit der Landesrektorenkonferenz ab. ⁹Vor der Entscheidung zur Eigentumsübertragung hat die Hochschule ein Konzept zum Flächen- und Grundstücksmanagement vorzulegen.

Anlage 6: Festlegungen zur Berichterstattung

¹Durch ein modular aufgebautes System ist der Aufwand für die Berichterstattung zu verringern. ^{1a}Erforderlichen Aktualisierungen außerhalb des Turnus der Berichterstattung werden unter Nutzung der Möglichkeiten des Internets bzw. der der Informations- und Kommunikationstechnologie vorgenommen. ²Damit wird dem Ziel der Deregulierung und Entbürokratisierung Rechnung getragen.

³Folgende konkrete Komponenten der Berichterstattung werden vereinbart:

Jahresbericht des Rektorates

⁴Jährlicher Umsetzungsbericht (per 31.12. zum 01.03.d.J.).^{4a} Die Rektoratsberichte sollten wie die Zielvereinbarung gegliedert sein, und insbesondere zu folgenden Themen Aussagen enthalten:

- a) Beschreibung Struktur- und Entwicklungsplanung - Standortbestimmung der Hochschule und Stand der Umsetzung der in dieser Zielvereinbarung fixierten Angelegenheiten einschließlich fortgeschriebenem Professorenspiegel und vorgesehener Verwendung der Ausgaberechte, Sachstand der Entwicklung der hochschulinternen Selbststeuerungsinstrumente
- b) Wissenschaftlicher Nachwuchs
- c) Qualitätsmanagement: Konzept und durch Qualitätsmanagement erreichte Verbesserungen
- d) Ausbildungskapazität der neuen Studienstruktur: auf der Basis einer Berichterstattung über Berechnungen, festgelegte fächergruppenbezogene Ausbildungskapazitäten, Bachelor-Master-Quotierung etc.
- e) Wissens- und Technologietransfer.

⁵Der Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule bzw. seine Beschreibung ist einschließlich der im Abschnitt A1, [1] genannten Übersicht FACHBEREICHE UND PROFESSUREN Bestandteil des Jahresberichtes des Rektorates. ⁶Die Hochschule berichtet dazu gemäß § 5 (3) HSG LSA erstmalig zum 30.10.2006. ⁷Darüber hinaus nimmt der Bericht Bezug auf aktuelle Internet-Informationsangebote der Hochschule, insbesondere auf die zu den Forschungsschwerpunkten, um auf diese Weise Landesregierung, Parlament und Öffentlichkeit über Entwicklungen zwischen den regulären Berichten zu informieren. ⁸Andere geeignete Formen der Veröffentlichung des *Jahresberichtes des Rektorates* bleiben davon unberührt.

⁹Die Hochschule informiert zum gegebenen Zeitpunkt über die Befassung der Gremien (§69(5) HSG LSA/ Senat und §74(1), Ziffer 3 HSG LSA/ Kuratorium) mit dem Jahresbericht und teilt insbesondere das Votum des Kuratoriums dazu mit.

Finanzbericht

¹⁰Ein turnusmäßiger Bericht wird jeweils dreimal jährlich (per 30.06. zum 20.07.d.J., per 30.09. zum 20.10.d.J., per 31.12. zum 01.04. des Folgejahres (Jahresabschluss) vorgelegt. ¹¹Er enthält die Mittelflüsse im Kapitelbudget gem. Berichtsbogen einschließlich Titelgruppe 96. ¹²Dieser Finanzbericht wird gleichzeitig als Quartalsfinanzbericht verwendet.